

Frauenfeld, 20. April 2012

Entscheid Nr. 42

0053/2012/ DBU/ARP

Politische Gemeinde Tägerwilen Baulinienplan „Rüsel“

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Gemeinderat Tägerwilen am 21. Februar 2012 beschlossene Baulinienplan „Rüsel“ wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Tägerwilen, Bahnhofstrasse 3, 8274 Tägerwilen, unter Beilage von vier Baulinienplänen „Rüsel“, je mit Genehmigungsvermerk (chargé)
 - Amt für Umwelt
 - Forstamt
 - Amt für Raumplanung, unter Beilage eines Baulinienplans „Rüsel“, mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

Erwägungen:

Mit Schreiben vom 8. März 2012 ersucht der Gemeinderat Tägerwilen um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlage. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann geschlossen werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind gegen den Baulinienplan „Rüsel“ keine Rekurse hängig. Den Entwurf des Baulinienplans hat das Amt für Raumplanung mit Bericht vom 7. Februar 2012 vorgeprüft.

Die in den **Baulinienplan „Rüsel“** (nachfolgend: Baulinienplan) einbezogene Parzelle Nr. 513 ist gemäss Zonenplan der Wohnzone W35 zugeordnet. Nun soll sie erschlossen werden. Um gleichzeitig die Bebaubarkeit zu verbessern, wurde entlang des Rüselbaches eine Baulinie für Hauptbauten sowie eine Baulinie für Kleinbauten bis 10 m² festgelegt. Dadurch wird der gesetzliche Abstand gegenüber dem Ufergehölz sowie gegenüber einem Gewässer gemäss §§ 63 und 64 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) unterschritten. Die besonderen Gründe, welche laut §§ 63 und 64 PBG zur Unterschreitung vorliegen müssen, werden im Planungsbericht nachvollziehbar dargelegt. Die anlässlich der Vorprüfung gemachten Anregungen wurden in dem zur Genehmigung eingereichten Baulinienplan berücksichtigt.



2/2

Im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung haben die einbezogenen Fachstellen gegen den Baulinienplan „Rüsel“ keine Vorbehalte angebracht. Die Vorlage entspricht den Anforderungen von § 33 Abs. 1 PBG und kann genehmigt werden.

Departement für Bau und Umwelt

Dr. Jakob Stark



Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 20. April 2012